https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_3_062.xml

62. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Ausschluss von Ehebrechern und im Konkubinat Lebenden von der Wahl in den Rat

ca. 1498 - 1505

Regest: Personen, die offen im Konkubinat leben, sollen, so lange sie in diesem Zustand bleiben, weder als Bürgermeister oder Zunftmeister noch in den Kleinen oder Grossen Rat gewählt werden. Sofern jetzige Inhaber dieser Ämter offenen Ehebruch begehen, uneheliche Kinder zeugen oder als Unverheiratete mit einer Frau dauerhaft im Konkubinat leben, sind sie aus den Räten auszuschliessen. Sie gehen dabei jedoch nicht ihrer Ehre verlustig und können im Falle einer Änderung ihrer Lebensumstände wieder in die Räte aufgenommen werden.

Kommentar: Weder der Richtebrief noch die Stadtbücher des 14. Jahrhunderts äussern sich zur Bestrafung von Konkubinat oder Ehebruch. Zwischen 1415 und 1422 erliess der Rat mehrere Ordnungen, die für den Fall, dass eine verheiratete Person offen bei einem anderen Partner lebte, ihren Ehepartner also verlassen hatte, die Strafe der Verbannung vorsahen. Dies galt für Frauen wie für Männer, bei ausserehelichen Verhältnissen ohne offenes Verlassen des Ehepartners sollte der Rat hingegen nach Ermessen entscheiden. Zudem wurde ausdrücklich die Möglichkeit für weitere Sanktionen durch die geistliche Gerichtsbarkeit offen gelassen (Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, S. 393, Nr. 259; Bd. 2, S. 36-37, Nr. 59; Bd. 2, S. 38, Nr. 61; Bd. 2, S. 152, Nr. 178). In der Rechtspraxis wurde die Verbannung in solchen Fällen jedoch nur selten ausgesprochen. War dies der Fall, traf sie meist den unverheirateten Teil einer ausserehelichen Beziehung sowie Frauen öfter als Männer. Bei Verheirateten zielte das Vorgehen des Rates meist auf Vermittlung zwischen den Partnern und Wiederherstellung des ehelichen Haushaltes (Matter-Bacon 2016, S. 285-286). Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ist jedoch eine Verschärfung des rechtlichen Vorgehens gegenüber ausserehelichen Beziehungen festzustellen. Von dieser zeugen neben der vorliegenden Aufzeichnung auch die Ordnung betreffend Behandlung des Totschlags im Zusammenhang mit Ehebruch, die betrogenen Ehemännern die Tötung ihrer Ehefrau sowie ihres unehelichen Partners erlaubte (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 59).

Die vorliegende Ordnung gehört zudem in den Kontext weiterer Ordnungen des späten 15. Jahrhunderts, die Gründe für den Ausschluss aus den Räten definierten, darunter die uneheliche Geburt sowie die Verrufung als zahlungsunfähiger Schuldner (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 36; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 53). Wie im Falle der Schuldner wird jedoch auch hier die Möglichkeit zur Reintegration der betroffenen Männer offen gelassen. Aus dem Zeitraum des Erlasses der vorliegenden Ordnung findet sich in den Rats- und Richtbüchern eine Ehrverletzungsklage von Marx Röist aufgrund einer angeblich im Scherz vorgebrachten Äusserung eines Kollegen, gemäss der Bestimmung müsse Röist aus dem Rat ausgeschlossen werden (StAZH B VI 238, fol. 211r; Teiledition: Matter-Bacon 2016, S. 288, Anm. 1286). Obwohl zu einem unbekannten Zeitpunkt von späterer Hand gestrichen, wurde die vorliegende Ordnung in das Satzungsbuch der Stadt Zürich von 1516-1518 sowie das Weisse Buch von 1604 übernommen. Der Inhalt der Ordnung findet sich sinngemäss wiedergegeben auch in dem im Jahr 1527 gedruckten Mandat betreffend Ehebruch und Unzucht (StAZH III AAb 1.1, Nr. 2). In nachreformatorischer Zeit war das Ehegericht für die Bestrafung des Ehebruchs zuständig (zu dessen Einrichtung vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1; SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 141).

Zum Umgang mit Ehebruch im spätmittelalterlichen Zürich vgl. Matter-Bacon 2016, S. 277-292; 40 Malamud 2003, S. 285-296.

^{a-}Umb eebrecher und die^b offennlich zu uneren sitzenn

Wir haben ouch gott, dem allmechtigen, zů eren und unsrer gemeinen statt zů lob angesechen und gesetzt, das die, so offennlich zů der unee sitzen, so lanng sy in sölichem wesen sind und beharrenn, nit zů bůrgermeistern, råten oder

zunfftmeistern noch under die zweyhundert, den grössen rät, erwellt noch genommen werden söllen. Und ob einich personnen under burgermeistern, råten, den zunfftmeistern oder den zweyhunderten, dem grossen rätt, hinfür erfunden, die von dißhin offenn kundtlich eebruch tůn, also, das einem ein kind usserhalb der ee würde oder das einer suß wüssentlich ein dirnen an sich hanggkte und die hielte, deßglich, ob deheiner derselben kein eewib hette und ein dirnen offennlich zů imm neme und mit deren hußhielte und also offennlich zů der unee såsse, das die darumb abgeendet und des räts erlässen werden. Und doch, das sy damit ir eren nit entsetzt sin söllen, sunder ob sy demnach solich wesen bessern und sich in erbern statt bekeren und setzen wurden, so mögen sy widerumb zů rät und emptern genomen und erwellt werden.^{c 1-a}

Eintrag: (Datierung des Nachtrags aufgrund der Schreiberhand) StAZH B III 2, S. 347-348; Jakob Haab, Unterschreiber der Stadt Zürich (Nachtrag); Papier, 24.0 × 33.0 cm.

Eintrag: (ca. 1516–1518) StAZH B III 6, fol. 17r-v; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

Eintrag: (1604) StAZH B III 5, fol. 106r-v; Papier, 21.5 × 32.5 cm.

- ^a Streichung von späterer Hand.
- b Textvariante in StAZH B III 6, fol. 17r; StAZH B III 5, fol. 106r: so.
- Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 16. Jh.: Und ob hinfur jemend den andren einem burgermeister in sölicher gestallt und das er ein ebrëcher sye angeben und verclagen wil, sol ein burgermeister dem selben verclagenden und angêber zû anwurt geben, wölle er sölichs uff den, den er verclag und angêb, kuntlich machen, so wöll und söll ers anbringen, wöll ers aber nit kuntlich machen [korrigiert aus: machhen], so bring ers nit an, darnach mög sich ein jeder wüssen zerichten.
- Die spätere Anmerkung lässt sich der Hand des Unterschreibers Jakob Haab zuordnen. Dieser trat seine Stelle im Jahr 1502 an und fiel 1515 bei Marignano, woraus sich der Rahmen für die Datierung der Anmerkung ergibt. Zu Haab vgl. Gutmann 2010, Bd. 1, S. 261.

20

25